

**Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe  
der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf**

vom 10.11.2008

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (Amtsblatt 2004 Seite A 1), hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe in Planitz und Rottmannsdorf der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf am 10.11.2008 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

**Friedhofsgebührenordnung**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen, an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit, Einziehung und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung (insbesondere § 21) über das Kirchliche Friedhofswesen vom 09.05.1995 (ABl. S. A 81).

**§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

## **§ 5 Gebührenübersicht**

### **I. Nutzungsgebühren**

1.	Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung für 20 Jahre	425,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	Wahlgrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung für 20 Jahre/Grablager	525,00 €
2.2	Wahlgrabstätten im Urnenhain	725,00 €
2.3.	Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrab je Grablager und Jahr	26,25 €
2.4.	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab im Urnenhain je Grablager und Jahr	36,25 €

### **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Für alle bestehenden Nutzungsrechte an einer Grabstätte wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 22,00 € je Grablager und Kalenderjahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren im Voraus erhoben. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### **III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**

1.	Grundgebühr	
1.1.	Sargbestattung	400,00 €
1.2.	Urnenbeisetzung	190,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Benutzung der Rede-/Abschiedshalle	100,00 €
2.2.	Benutzung der Rede- und Abschiedshalle	125,00 €
2.3.	Benutzung der Heizung in der Rottmannsdorfer Kirche	25,00 €
2.4.	Trägergebühr	89,00 €
2.5.	Musikgebühr	13,00 €
2.6.	Benutzung des Glockengeläuts	15,30 €

### **IV. Genehmigungsggebühren**

1.	für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Einfassungen)	27,00 €
2.	für die Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	27,00 €

### **V. Sonstige Gebühren**

1.	Gebühr für das Urnengemeinschaftsgrab an der denkmalgeschützten Erbbegräbnis-mauer (Pflege durch die Friedhofsverwaltung auf Dauer der Ruhezeit, einschließlich Namensnennung)	1095,00 €
2.	Gebühr für einheitlich gestaltete Urnenreihengräber (Pflege durch die Friedhofsverwaltung auf Dauer der Ruhezeit einschließlich Grabmal)	1380,00 €
3.	Gebühr für einheitlich gestaltete Sargreihengräber (Pflege durch die Friedhofsverwaltung auf Dauer der Ruhezeit einschließlich Grabmal)	2040,05 €

## **§ 6**

### **Besondere zusätzliche Leistungen**

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.
- (2) Für notwendige Kosten, die der Friedhofsverwaltung wegen unbekanntem Aufenthaltes des Nutzungsberechtigten zur Aufenthaltsermittlung entstanden sind, wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Entsprechendes gilt für sonstige notwendige Feststellungen der Friedhofsverwaltung, die sich dadurch ergeben haben, dass der Nutzungsberechtigte ihn betreffende wichtige Angaben nicht mitgeteilt hat und die stattdessen mit Kosten für die Friedhofsverwaltung von Meldestellen und dergleichen eingeholt werden mussten.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Zwickau .
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung Planitz.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz mit der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2009 in Kraft. Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf vom 19.04.2000 außer Kraft.

Zwickau, den 10.11.2008

Der Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf.  
Unterschrift Vorsitzender: Lange  
Unterschrift Mitglied: Habich  
Siegel

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz:  
Chemnitz, den 18.11.2008  
Unterschrift Oberkirchenrat: Meister  
Siegel